

Satzung der „Aktionsgemeinschaft Übach-Palenberg e.V.“

Neufassung vom 19. März 2024



Präambel:

Der Verein „Aktionsgemeinschaft Übach-Palenberg e.V.“ gibt sich ein Leitbild, an dem sich das Vereinsleben, die Mitglieder und die Arbeit der Organe, der Amts- und Funktionsträger sowie aller sonstigen Mitarbeiter orientieren. Sie erkennen den bindenden Charakter dieser Körperschaft an und verpflichten sich, ihr ganzes Tun und Handeln an dieser Satzung, den Ordnungen und den Leitsätzen des Vereins auszurichten. Für eine bessere Lesbarkeit dieser Satzung sowie von Vereins-Ordnungen verzichten wir auf eine geschlechterspezifische Differenzierung. Wir nutzen das generische Maskulinum als neutrale grammatikalische Ausdrucksweise, die ausdrücklich alle Geschlechter und Geschlechtsidentitäten umfasst. Alle, in dieser Satzung und Vereins-Ordnungen, männlich beschriebenen Personen können selbstverständlich durch weibliche Personen oder Personen mit weiteren geschlechtlichen Orientierungen ersetzt werden.

§ 1 Name, Sitz, Eintragung, Geschäftsjahr

- (1) Der im Jahre 1992 gegründete Verein führt den Namen „**Aktionsgemeinschaft Übach-Palenberg e.V.**“ und ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Aachen unter der Nr. VR 60304 eingetragen.
- (2) Sitz des Vereins ist Übach-Palenberg.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

Zweck des Vereins ist die Interessenvertretung des Übach-Palener Dienstleistungsgewerbes, Handel, Handwerks und Gastronomie in allen in Frage kommenden Bereichen.

§ 3 Ziele

- (1) Ziel ist es, die Mitglieder nach außen hin zu präsentieren, zu vertreten und Gesprächspartner gegenüber der Stadt Übach-Palenberg und sonstigen Behörden bei allen, das Übach-Palener Dienstleistungsgewerbe, Handel, Handwerk und Gastronomie berührenden Themen, zu sein.
- (2) Diese Ziele werden verwirklicht insbesondere durch
 - a. Durchführung von Märkten und Gemeinschaftsaktionen zur Erhöhung der Attraktivität Übach-Palens als Einkaufsstadt,
 - b. Unterstützung in der Öffentlichkeitsarbeit für die angeschlossenen Mitgliedsfirmen,
 - c. entsprechende Organisation von Werbemaßnahmen und Präsentationen,
 - d. Mitwirkung bei städtebaulichen Planungen und Maßnahmen.

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins können natürliche und juristische Personen sowie gewerbliche Unternehmen werden.
- (2) Die Aufnahme in den Verein erfolgt durch den Vorstand in Form einer schriftlichen Beitrittserklärung des zukünftigen Mitgliedes.
- (3) Eine Ablehnung bedarf keiner Begründung gegenüber dem Antragsteller.
- (4) Jedes Mitglied ist verpflichtet, die Regelungen dieser Satzung, sowie der Vereinsordnungen zu beachten, einzuhalten und insbesondere den Anweisungen und Entscheidungen der Vereinsorgane und Mitarbeiter Folge zu leisten.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet
 - a. durch Austritt aus dem Verein (Kündigung);
 - b. durch Ausschluss aus dem Verein (§ 9);
 - c. durch Streichung aus der Mitgliederliste;
 - d. durch Tod;
 - e. durch Erlöschen der Rechtsfähigkeit bei juristischen Personen (außerordentlichen Mitgliedern).
- (2) Der Austritt aus dem Verein (Kündigung) erfolgt durch Erklärung in Textform an die Geschäftsadresse des Vereins. Ein Austritt per eMail ist nur über die geschäftliche eMail-Adresse des Vereins möglich. Der Austritt kann zum Ende eines Kalenderjahres, unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 3 Monaten, erklärt werden.

- (3) Bei Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis. Noch ausstehende Verpflichtungen aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, insbesondere ausstehende Beitragspflichten, bleiben hiervon unberührt. Vereinseigene Gegenstände sind dem Verein unverzüglich herauszugeben oder wertmäßig abzugelten. Das ausscheidende Mitglied hat keinen Anspruch auf Auszahlung eines Anteils am Vereinsvermögen.

§ 6 Ausschluss aus dem Verein, Streichung aus der Mitgliederliste

- (1) Ein Ausschluss kann erfolgen, wenn ein Mitglied
 - a. grobe Verstöße gegen die Satzung und Ordnungen begeht;
 - b. in grober Weise den Interessen des Vereins und seiner Ziele zuwiderhandelt;
 - c. dem Verein oder dem Ansehen des Vereins durch unehrenhaftes Verhalten, insbesondere durch Äußerung extremistischer Gesinnung oder durch Verstoß gegen die Grundsätze des Kinder- und Jugendschutzes, schadet.
 - d. die Einrichtung des Vereins missbraucht
- (2) Über den Ausschluss entscheidet der Gesamtvorstand auf Antrag. Zur Antragstellung ist jedes Mitglied berechtigt.
- (3) Der Antrag auf Ausschluss ist dem betroffenen Mitglied samt Begründung zuzuleiten. Das betroffene Mitglied wird aufgefordert, innerhalb einer Frist von drei Wochen zu dem Antrag auf Ausschluss Stellung zu nehmen. Nach Ablauf der Frist ist vom Gesamtvorstand, unter Berücksichtigung einer zugegangenen Stellungnahme des betroffenen Mitglieds, falls erfolgt, über den Antrag zu entscheiden.
- (4) Der Gesamtvorstand entscheidet mit einfacher Mehrheit.
- (5) Der Ausschließungsbeschluss wird mit Bekanntgabe an das betroffene Mitglied wirksam.
- (6) Dem betroffenen Mitglied steht gegen den Ausschluss ein Widerspruchsrecht zu. Der Widerspruch muss auf der nächsten Mitgliederversammlung behandelt und entschieden werden, bis dahin hat das Mitglied keinerlei Rechte zur Wahrnehmung der Mitgliedschaft.
- (7) Das ausgeschlossene Mitglied hat kein Anrecht auf Rückzahlung gezahlter Beiträge. Jegliches Vereinseigentum hat das ausgeschlossene Mitglied unverzüglich zurückzugeben. Ein Austritt oder Ausschluss begründet keinen Anspruch auf eventuelles Vereinsvermögen.
- (8) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Gesamtvorstandes von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger, schriftlicher Erinnerung/Mahnung mit der Zahlung von Zahlungsverpflichtungen (Beiträge, Umlagen, Gebühren etc.) in Verzug ist. Das Mitglied verliert damit seine Rechte.

§ 7 Beiträge, Gebühren, Umlagen

- (1) Der Verein erhebt Mitgliedsbeiträge.
- (2) Die Mitglieder sind verpflichtet Beiträge zu zahlen und, falls die Beitragsordnung dies vorsieht, eine Aufnahmegebühr. Es können zusätzlich Umlagen oder Gebühren für besondere Leistungen des Vereins oder Aktionen erhoben werden.
- (3) Die Höhe der Mitgliedsbeiträge wird durch die Mitgliederversammlung festgesetzt.
- (4) Wenn der Beitrag im Zeitpunkt der Fälligkeit nicht beim Verein eingegangen ist, befindet sich das Mitglied ohne weitere Mahnung in Zahlungsverzug. Der ausstehende Beitrag ist dann bis zu seinem Eingang gemäß § 288 Absatz 1 BGB mit 9 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz nach § 247 BGB zu verzinsen.
- (5) Über Stundungen oder Erlasse von Beiträgen, Gebühren oder Umlagen kann der geschäftsführende Vorstand im Einzelfall entscheiden.
- (6) Das Weitere regelt die Beitragsordnung. Die Beitragsordnung wird vom geschäftsführenden Vorstand erlassen.

§ 8 Zuwendungen an Mitglieder

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

§ 9 Vergütungen

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 10 Die Vereinsorgane

Organe des Vereins sind:

- a. die Mitgliederversammlung,
- b. der geschäftsführende Vorstand,
- c. der Gesamtvorstand

§ 11 Die Mitgliederversammlung, Stimmrecht

- (1) Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung.
- (2) Eine Mitgliederversammlung sollte einmal im Kalenderjahr stattfinden, spätestens jedoch alle 2 Jahre muss sie stattfinden. Dies spätestens innerhalb von drei Monaten nach Ende des 2. Geschäftsjahres.
- (3) Die Mitgliederversammlung wird vom geschäftsführenden Vorstand, unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen, per Textform (E-Mail oder Brief), unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Eine Bekanntmachung auf der Vereins-Internetseite, erfolgt ebenfalls. Die Tagesordnung setzt der geschäftsführende Vorstand fest.
- (4) Der geschäftsführende Vorstand kann jederzeit eine Mitgliederversammlung einberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn die Einberufung von 20 % aller Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom geschäftsführenden Vorstand verlangt wird. Gegenstand der Beschlussfassung einer derartigen Mitgliederversammlung sind nur die mit der Einberufung mitgeteilten Tagesordnungspunkte. Ergänzungen der Tagesordnung sowie weitere Anträge sind ausgeschlossen. Einberufungsform und -frist ergeben sich aus Absatz 3.
- (5) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.
- (6) Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von einem anderen Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes, geleitet. Ist kein Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes anwesend, bestimmt die Versammlung den Versammlungsleiter. Der Versammlungsleiter bestimmt den Protokollführer. Der Versammlungsleiter kann die Leitung der Versammlung für die Dauer eines Wahlgangs auf eine andere Person übertragen.
- (7) Alle Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen per Handzeichen. Wenn der Antrag auf geheime Abstimmung gestellt wird, ist eine geheime Abstimmung durchzuführen.
- (8) Das Stimmrecht ist nicht übertragbar, die Mitglieder sind jedoch berechtigt, Angehörige ihres Unternehmens zu bevollmächtigen, ihre Stimme für sie abzugeben.
- (9) Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen, gültigen Stimmen gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Stimmenthaltungen werden als ungültige Stimmen gewertet und nicht mitgezählt. Zur Änderung der Satzung oder des Vereinszwecks ist eine Mehrheit von 2/3 der abgegebenen, gültigen Stimmen erforderlich. Änderungen an der Satzung, die vom Finanzamt oder dem Amtsgericht gefordert werden, können vom geschäftsführenden Vorstand gefasst und beschlossen werden.
- (10) Über die Versammlung als solche sowie die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das von mindestens zwei Vorstandsmitgliedern zu unterzeichnen ist.
- (11) Wählbar ist jedes Mitglied mit Vollendung des 18. Lebensjahres. Jedes stimmberechtigte Mitglied hat eine Stimme.
- (12) Die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands und des Gesamtvorstands werden einzeln gewählt. Es ist der Kandidat gewählt, der mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Erreicht kein Kandidat die absolute Mehrheit im 1. Wahlgang, findet eine Stichwahl zwischen den beiden Kandidaten mit der höchsten Stimmenzahl statt. Gewählt ist im 2. Wahlgang der Kandidat, der die meisten Stimmen erhält. Bei gleicher Stimmenzahl ist keiner der Kandidaten gewählt, die Wahl wird bis zur Entscheidung wiederholt. Die Vorstandsmitglieder sind wirksam gewählt, wenn die gewählten Kandidaten das Amt angenommen haben.
- (13) Alle Mitglieder können bis 7 Tage vor dem Termin der Mitgliederversammlung schriftlich Anträge zur Tagesordnung mit Begründung beim geschäftsführenden Vorstand einreichen. Für die Berechnung der Frist ist der Eingang des Antrages maßgebend.

§ 12 Zuständigkeit der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist unter anderem für folgende Vereinsangelegenheiten zuständig:

- a. Entgegennahme der Berichte des Gesamtvorstands
- b. Entgegennahme der Rechnungslegung durch den geschäftsführenden Vorstand
- c. Entgegennahme der Kassenprüfberichte
- d. Entlastung des geschäftsführenden Vorstandes sowie des Gesamtvorstands
- e. Wahl und Abberufung der Mitglieder des geschäftsführenden, sowie des Gesamt-Vorstands
- f. Wahl der Kassenprüfer
- g. Änderung der Satzung, des Vereinszwecks und Beschlussfassung über Auflösung oder Fusion des Vereins
- h. Beschlussfassungen über eingereichte Anträge.
- i. Entscheidung über Höhe der Mitgliedsbeiträge, Aufnahmegebühren, Umlagen und sonstigen Gebühren

§ 13 Der geschäftsführende Vorstand

(1) Der geschäftsführende Vorstand gem. § 26 BGB besteht aus:

- a) dem 1. Vorsitzenden
- b) dem 2. Vorsitzenden
- c) dem Geschäftsführer
- d) dem Kassierer / Kassenwart
- e) dem Schriftführer

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch mindestens zwei Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes gemeinschaftlich vertreten. Die Bestellung der Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes erfolgt durch Wahl auf der Mitgliederversammlung. Die Amtsdauer beträgt zwei Jahre. Wiederwahl ist zulässig. Der geschäftsführende Vorstand kann eine Geschäftsordnung beschließen.

- (2) Aufgabe des geschäftsführenden Vorstandes ist die Leitung und Geschäftsführung des Vereins. Er ist für alle Aufgaben zuständig, die nicht durch die Satzung oder Ordnungen einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Insbesondere obliegt ihm die Verwaltung des Vereinsvermögens.
- (3) Der geschäftsführende Vorstand kann Ausschüsse bilden und Beauftragte ernennen.
- (4) Der geschäftsführende Vorstand bleibt auch nach Ablauf der Amtszeit im Amt, bis ein neuer geschäftsführender Vorstand gewählt ist.
- (5) Abwesende können gewählt werden, wenn sie ihre Bereitschaft zur Wahl des Amtes vorher schriftlich erklärt haben und die schriftliche Erklärung in der Mitgliederversammlung vorliegt. Scheidet ein Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes während der laufenden Amtszeit vorzeitig aus, so kann der Gesamtvorstand für die restliche Amtszeit des Ausgeschiedenen, durch Beschluss, einen Nachfolger bestellen.
- (6) Regelmäßige Sitzungen des geschäftsführenden Vorstandes sollten alle 3 Monate stattfinden. Die Sitzungen werden durch den 1. Vorsitzenden einberufen. Sollte dieser verhindert sein, durch den 2. Vorsitzenden oder den Geschäftsführer. Der geschäftsführende Vorstand kann die Anwesenheit des Gesamtvorstandes oder weiterer Mitglieder zu seinen Sitzungen berufen. Die Sitzungen werden vom 1. oder 2. Vorsitzenden geleitet, bei deren Abwesenheit wird der Sitzungsleiter durch Mehrheitswahl bestimmt.
- (7) In der Sitzung des geschäftsführenden Vorstandes haben die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes je eine Stimme. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden. Der geschäftsführende Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei seiner Mitglieder anwesend sind. Der geschäftsführende Vorstand kann Beschlüsse im Umlaufverfahren per Mail oder per Telefonkonferenz fassen, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder an der Beschlussfassung per Mail oder Telefonkonferenz mitwirken. In Telefonkonferenzen gefasste Beschlüsse sind innerhalb einer Woche schriftlich zu protokollieren. Per Mail gefasste Beschlüsse sind auszudrucken und zu archivieren.
- (8) Beschlüsse des geschäftsführenden Vorstandes sind zu protokollieren.

§ 14 Der Gesamtvorstand

(1) Der Gesamtvorstand besteht aus

- a. den Mitgliedern des geschäftsführenden Vorstandes,
 - b. 1-5 Beisitzer, sofern von der Mitgliederversammlung gewählt,
 - c. den, vom geschäftsführenden Vorstand, bestellten Beauftragten,
- Die Amtsdauer beträgt 2 Jahre, Wiederwahl ist zulässig.

- (2) Abwesende können gewählt werden, wenn sie ihre Bereitschaft zur Wahl des Amtes vorher schriftlich erklärt haben und die schriftliche Erklärung in der Mitgliederversammlung vorliegt. Scheidet ein Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes während der laufenden Amtszeit vorzeitig aus, so kann der Gesamtvorstand für die restliche Amtszeit des Ausgeschiedenen durch Beschluss einen Nachfolger bestimmen.
- (3) Aufgaben des Gesamtvorstandes sind insbesondere:
 - a. Die Erstellung von Jahresberichten für die Mitgliederversammlung.
 - b. Ausschluss von Mitgliedern gem. § 6.
 - c. Kommissarische Bestellung von ausgeschiedenen Mitgliedern des geschäftsführenden Vorstandes.
- (4) Sitzungen des Gesamtvorstandes werden durch den 1. Vorsitzenden einberufen. Sollte dieser verhindert sein, durch den 2. Vorsitzenden oder den Geschäftsführer. Sie werden vom 1. oder 2. Vorsitzenden geleitet, bei deren Abwesenheit wird der Sitzungsleiter durch Mehrheitswahl bestimmt. Der Gesamtvorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Gesamtvorstandsmitglieder und mindestens drei Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes anwesend sind. Der Gesamtvorstand tritt zusammen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder mindestens drei Vorstandsmitglieder es beantragen.
- (5) Die Mitglieder des Gesamtvorstandes haben in der Sitzung des Gesamtvorstandes je eine Stimme. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden.
- (6) Beschlüsse des Gesamtvorstandes sind zu protokollieren.

§ 15 Vergütung der Tätigkeit der Organmitglieder, Aufwendungsersatz, bezahlte Mitarbeit

- (1) Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt, soweit nicht diese Satzung etwas anderes bestimmt.
- (2) Der geschäftsführende Vorstand kann bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage beschließen, dass Vereins- und Organämter entgeltlich auf der Grundlage eines Dienst- oder Arbeitsvertrages oder gegen Zahlung einer pauschalen Aufwandsentschädigung ausgeübt werden. Für die Entscheidung über Vertragsbeginn, Vertragsinhalte und Vertragsende ist der geschäftsführende Vorstand zuständig. Der geschäftsführende Vorstand kann bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage Aufträge über Tätigkeiten für den Verein gegen eine angemessene Vergütung oder Honorierung an Dritte vergeben.
- (3) Zur Erledigung der Geschäftsführungsaufgaben und zur Führung einer Geschäftsstelle ist der geschäftsführende Vorstand ermächtigt, im Rahmen der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage einen Geschäftsstellenleiter und/oder Mitarbeiter für die Verwaltung einzustellen. Im Weiteren ist der geschäftsführende Vorstand ermächtigt, zur Erfüllung der satzungsgemäßen Zwecke, Verträge mit Dritten abzuschließen. Das arbeitsrechtliche Direktionsrecht hat der 1. Vorsitzende.
- (4) Im Übrigen haben die Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Die Mitglieder und Mitarbeiter haben das Gebot der Sparsamkeit zu beachten.
- (5) Der Anspruch auf Aufwendungsersatz kann nur innerhalb einer Frist von 6 Monaten nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendung mit prüffähigen Belegen und Aufstellungen nachgewiesen werden.
- (6) Einzelheiten kann eine Finanzordnung regeln.

§ 16 Kassenprüfer

- (1) Die Mitgliederversammlung wählt zwei Kassenprüfer, die nicht dem geschäftsführenden Vorstand oder dem Gesamtvorstand angehören dürfen. Auch ausgeschiedene Vorstandsmitglieder dürfen für mindestens 2 Jahre nicht zum Kassenprüfer gewählt werden.
- (2) Die Amtsdauer beträgt 2 Jahre. Die Wiederwahl ist zulässig.
- (3) Die Kassenprüfer prüfen einmal jährlich die gesamte Vereinskasse mit allen Konten, Buchungsunterlagen und Belegen und erstatten der Mitgliederversammlung darüber einen Bericht. Die Kassenprüfer sind jederzeit zur umfassenden Prüfung aller Kassen und aller Unterlagen in sachlicher und rechnerischer Hinsicht berechtigt und verpflichtet.
- (4) Die Kassenprüfer beantragen in der Mitgliederversammlung die Entlastung des Gesamtvorstands.

§ 17 Anhänge zur Satzung, Vereinsordnungen

- (1) Soweit die Satzung nicht etwas Abweichendes regelt, ist der geschäftsführende Vorstand ermächtigt, durch Beschluss, nachfolgende Ordnungen zu erlassen, ändern und aufzuheben.
 - a. Beitragsordnung
 - b. Finanzordnung
 - c. Geschäftsordnung für den geschäftsführenden Vorstand und den Gesamtvorstand
 - d. weitere Ordnungen, die für den Vereinsbetrieb notwendig sind
- (2) Die Ordnungen sind nicht fester Bestandteil der Satzung.

§ 18 Haftung

- (1) Ehrenamtlich Tätige und Organ- oder Amtsträger, deren Vergütung 840,00 € im Jahr nicht übersteigt, haften für Schäden gegenüber den Mitgliedern und gegenüber dem Verein, die sie in Erfüllung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit verursachen, nur für Vorsatz.
- (2) Der Verein haftet gegenüber den Mitgliedern im Innenverhältnis nicht für fahrlässig verursachte Schäden, die Mitglieder bei der Ausübung Ihrer Tätigkeiten für den Verein, bei Benutzung von Anlagen oder Einrichtungen des Vereins oder bei Vereinsveranstaltungen erleiden, soweit solche Schäden nicht durch Versicherungen des Vereins abgedeckt sind.

§ 19 Datenschutz

- (1) Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein verarbeitet.
- (2) Soweit die in den jeweiligen Vorschriften beschriebenen Voraussetzungen vorliegen, hat jedes Vereinsmitglied insbesondere die folgenden Rechte:
 - a. das Recht auf Auskunft nach Artikel 15 DS-GVO,
 - b. das Recht auf Berichtigung nach Artikel 16 DS-GVO,
 - c. das Recht auf Löschung nach Artikel 17 DS-GVO,
 - d. das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DS-GVO,
 - e. das Recht auf Datenübertragbarkeit nach Artikel 20 DS-GVO,
 - f. das Widerspruchsrecht nach Artikel 21 DS-GVO
- (3) Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen, als dem jeweiligen zur Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck, zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.

§ 20 Auflösung

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer, zu diesem Zweck einberufenen, außerordentlichen, Mitgliederversammlung beschlossen werden. Zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von 3/4 der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
- (2) Für den Fall der Auflösung bestellt die Mitgliederversammlung zwei Liquidatoren, die die Geschäfte des Vereins abzuwickeln haben.

§ 21 Verwendung des Vereinsvermögens bei Auflösung oder Fusion

- (1) Bei Auflösung oder Aufhebung der Körperschaft oder bei Fusion wird das Vermögen der Körperschaft
 - a. bei Auflösung oder Aufhebung, einer örtlichen karitativen Organisation zugewendet.
 - b. im Falle einer Fusion mit einem anderen Verein, fällt das Vermögen nach Vereinsauflösung an den neu entstehenden Fusionsverein bzw. den aufnehmenden Verein, der es ausschließlich und unmittelbar für dessen Zwecke, laut dessen Vereinssatzung, zu verwenden hat.
- (2) Der Verwendung des Vermögens steht eine Zahlung evtl. bestehender Schulden oder Verbindlichkeiten vor.

§ 22 Gültigkeit dieser Satzung

- (1) Diese Satzung wurde durch die Mitgliederversammlung am 19. März 2024 beschlossen.
- (2) Diese Satzung tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.
- (3) Alle bisherigen Satzungen treten zu diesem Zeitpunkt damit außer Kraft.

Übach-Palenberg, den 19. März 2024

Gezeichnet

Geschäftsführer
XY

1. Vorsitzender
XY

2. Vorsitzender
XY